



## **Salzlandkreis**

### **Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**VORHABEN:** Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage **WEA F08**  
Typ Enercon E-160 - 5,56 MW  
NH 166,6 / RD 160 m / H 246,6 m

**STANDORT:** 39443 Staßfurt, OT Löbnitz  
Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25

**ANTRAG-  
STELLER:** Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG  
OT Löbnitz  
Lindenstraße 25  
39443 Staßfurt

**AKTENZEICHEN:** 70-/32.30.13LÖB-04-536/23

## **Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden (Träger öffentlicher Belange)**



# STELLUNGNAHME DER GEMEINDE

nach § 36 BauGB

Nr. im Bauantragsverzeichnis d. unteren Baubehörde

70-J32.30.13LÖB-04-536/23

## 1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname	Bauvorhaben, Standort <b>Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08, Typ Enercon E- 160, Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25</b>
Firma: <b>Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH &amp; Co. KG</b>		
Straße, Hausnummer <b>Lindenstraße 25</b>		PLZ / Ort <b>39443 Staßfurt- OT Löbnitz</b>

## 2. § 30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 oder § 35 BauGB)	
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

## 3. § 34 BauGB

<input type="checkbox"/> Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet nach § 34 Abs. 1 BauGB	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB	
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO:	
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Sind von dem Vorhaben nach Abs. 1 oder 2 schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten (§ 34 Abs. 3 BauGB) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Es liegt eine Satzung vor nach	
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	

## 4. § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt im <input checked="" type="checkbox"/> Außenbereich <input checked="" type="checkbox"/> Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	Darstellung im FNP / Gebietsart nach BauNVO <b>Landwirtschaftliche Nutzfläche</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	Öffentliche Belange stehen entgegen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Belange werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### 5. § 33 BauGB

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folg. Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB) Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Der Bebauungsplan besitzt die formelle Planreife (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Bebauungsplan besitzt die materielle Planreife (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Anerkenniserklärung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Vorhaben kann vor der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Vorhaben kann gemäß § 33 Abs. 3 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, die in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 benannten Voraussetzungen sind erfüllt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### 6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### 7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Zurückstellung nach § 15 BauGB wird beantragt	

### 8. Örtliche Bauvorschriften (§ 85 BauO LSA)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Bauvorschriften nach § 85 BauO LSA Nr. / Bezeichnung	
Zu Ausnahmen wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zu Befreiungen wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### 9. Zufahrt (§ 4 BauO LSA)- siehe Anlage 1

Die Zufahrt ist gesichert	
<input type="checkbox"/> durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche	
<input type="checkbox"/> durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren, rechtlich gesicherten Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Baulast /Grunddienstbarkeit)	
<input type="checkbox"/> Die Zufahrt ist nicht gesichert	<input type="checkbox"/> Die Zufahrt ist nicht erforderlich

### 10. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch	<input type="checkbox"/> zentrale Wasserversorgung	<input type="checkbox"/> eigenen Brunnen
<input type="checkbox"/> sonstige Wasserversorgung:		
<input type="checkbox"/> Die Wasserversorgung ist nicht gesichert	<input checked="" type="checkbox"/> Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich	

### 11. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch			
<input type="checkbox"/> Kanalisation	<input type="checkbox"/> im Mischsystem	<input type="checkbox"/> im Trennsystem	
<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/> sonstige Abwasserbeseitigung:		
<input type="checkbox"/> Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert	<input checked="" type="checkbox"/> Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich		

### 13. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt	
<input type="checkbox"/> im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> im Überschwemmungsgebiet
<input type="checkbox"/> im Wasserschutzgebiet	
<input type="checkbox"/> in einem sonstigen Schutzgebiet, nämlich	

### 14. Sonstige Angaben

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes			
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB			
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB			
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich eines Flurbereinigungsverfahrens			
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (Entfernung in Meter)			
<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	m	<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße	m
<input checked="" type="checkbox"/> einer Landesstraße L50	direkt	<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße	m
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	m	<input type="checkbox"/> einer KV-Starkstromleitung	m
<input type="checkbox"/> eines Waldes	m	<input checked="" type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers <b>Renngraben</b>	direkt
<input type="checkbox"/> eines Flughafens	m	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs	m	<input type="checkbox"/>	

### 15. Bedingungen und Hinweise

Bedingungen:
Hinweise:

### 16. Schlußfeststellung

Das Bauvorhaben wurde behandelt	
<input type="checkbox"/> mit Beschluss vom (Beschluss-Nr. )	<input checked="" type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung
<b>Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen wird erteilt</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Auf die beigefügten Unterlagen ( - 1 - ) wird Bezug genommen.	

Ort, Datum

Steißfurt, 10.1.2024

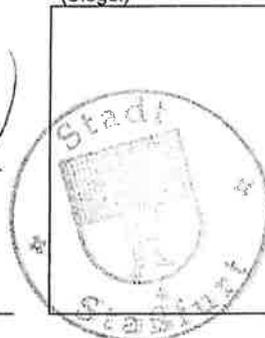
Gemeinde

Stadt Steißfurt

Unterschrift

*n.A.*  
*Michaela Kunkel*

(Siegel)



# Stadt Staßfurt

Der Bürgermeister



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt

Salzlandkreis  
FD 42 Natur und Umwelt  
Karlsplatz 37

06406 Bernburg/ Saale

Fachbereich:  
Fachdienst/  
Serviceeinheit: FD 61- Planung, Umwelt und Lie-  
genschaften  
Bearbeiter/in: Marion Grapow  
Telefon: 03925 981264  
Straße: Steinstraße 19  
Zimmer: 210- 212  
E-Mail: Marion.grapow@stassfurt.de

Sprechzeiten:  
Mo 9.00 – 12.00 Uhr  
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr  
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich am ersten Samstag im Monat  
von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
70-/32.30-13LÖB-04- 536/23	14.11.2023	5112-9300-63/ 2023	08.01.2024

## **Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG**

### **Anlage 1 – planungsrechtliche Stellungnahme Nr. 63/ 2023**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08  
Gemarkung: Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25

Es wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08, Typ Enercon E-160- 5,56MW im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Die Windenergieanlage WEA F08 befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. In diesem sind Vorhaben zulässig, wenn sie privilegiert (Abs. 1) oder begünstigt (Abs. 4) sind oder im Einzelfall keine öffentlichen Belange beeinträchtigen (Abs. 2 i.V.m. Abs. 3).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zu prüfen ist, ob öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für die Stadt Staßfurt wird derzeit ein gesamtstädtischer Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Die Flächennutzungspläne der Ortsteile liegen als räumliche Teil-Flächennutzungspläne vor. Für den Ortsteil Löbnitz ist ein Flächennutzungsplan seit dem 12.11.1992 in Kraft. Die 1. Änderung mit Bekanntmachung im „Bode-Wartenberg Kurier“ ist seit dem 18.09.2000 wirksam. In der 1. Änderung des Teil-F- Planes des Ortsteiles Löbnitz wurden die Flächen der beantragten Windenergieanlage als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für den Vorhabenstandort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Steuerung bzw. Sicherung von Flächen für die Nutzung von Windenergie ist in Sachsen-Anhalt Aufgabe der Regionalplanung, da die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie gemäß dem Ziel des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern sind. Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch

**Bankverbindung:**  
Salzlandsparkasse  
IBAN DE30 8005 5500 3021 1008 80  
BIC NOLADE21SES  
**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE05AZZ00000021316

**Postanschrift:**  
Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt  
Telefon: 03925 981-0  
Fax: 03925 981-205

Internet: [www.stassfurt.de](http://www.stassfurt.de)  
E-Mail: [stadt@stassfurt.de](mailto:stadt@stassfurt.de)

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

die Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Der derzeit rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) hat keine steuernde Wirkung bezüglich der Nutzung der Windenergie, da die darin enthaltenen Regelungen zur Nutzung der Windenergie mit dem rechtswirksamen Gerichts-urteil des OVG Magdeburg vom 18.11.2015 für unwirksam erklärt worden sind.

Gegenwärtig befindet sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg in Neuauflage. Im zweiten Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg wurde das Vorranggebiet VIII „Förderstedt- Hohe Wuhne“ für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes festgelegt.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht gefasst. Anschließend fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 ROG vom 15.11. bis einschließlich 23.12.2022 statt. Maßgebend ist bei der Beurteilung nun die den Unterlagen zum Teilplan beigefügte Scopingunterlage, welche die möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg darstellt.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich in dem Bereich, für den die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg mögliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Scopingunterlage- informelle Karte), vorgeschlagen hat. Das bedeutet, dass für die geplante WKA keine öffentlichen Belange im Sinne des Planungsrechtes entgegenstehen.

Dem Vorhaben wird nach Einhaltung entsprechend nachfolgender Anforderungen seitens der Stadt Staßfurt zugestimmt.

### **Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S. § 35 Abs. 3 BauGB**

#### **Erschließung**

Es ist geplant, die Erschließung über die bereits vorhandenen Zuwegungen der entsprechenden WKA zu realisieren. Die neue Zuwegung erfolgt im Anschluss aus nordwestlicher Richtung über die Flurstücke 53/6, Flur 4 (ET: Stadt Staßfurt), Flurstück 29, Flur 1 (ET: Carl-Philipp Bartmer) sowie über das Flurstück 28, Flur 1 - Rennegraben (ET: Carl-Philipp Bartmer). Bezüglich der Feld-, Wirtschafts- und Radwege, die für den anstehenden Baustellenbetrieb bzw. die Anlieferung erforderlich werden, sind rechtzeitige Abstimmungen mit den zuständigen Fachdiensten der Stadt Staßfurt erforderlich. Für die Verlegung von Leitungen im Bereich der Wege (kommunale Grundstücke) ist 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Aufgrabegenehmigung beim FD 60 der Stadt Staßfurt zu beantragen. Die Querung der Wege hat vorrangig im Durchörterungsverfahren zu erfolgen. Bei der Herstellung der Kabelgräben sind die einzelnen Bodenschichten sorgfältig zu trennen, um die gewachsene Bodenstruktur (mit Bodenwertzahlen bis zu 99) und die Bodenfunktionen wieder annähernd herzustellen.

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wege mit Baustellen- und/ oder Schwerlastverkehr ist insbesondere die ggf. beschränkte Tragfähigkeit der Fahrbahnen zu beachten. Während der Bauphase sind Verunreinigungen auf den vorgenannten öffentlichen Straßen und Wegen auf ein Minimum zu reduzieren und zu beseitigen. Mit der Stadt Staßfurt ist eine Beweissicherung vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen. Dabei festgestellte Schäden, die aus der Bautätigkeit resultieren, sind nach Abschluss der Maßnahme umgehend durch den Bauherrn zu beseitigen.

Die Inanspruchnahme kommunaler Flächen (Verkehrsflächen, sonstige Flächen etc.) ist gesondert im Rahmen von Nutzungs- bzw. Gestattungsverträgen oder durch Sondernutzungsgenehmigungen zu regeln.

Für die geplante WKA ist die Querung des Renngrabens nötig. Die Verrohrung des Grabens hat nach den gängigen Standards und Vorschriften zu erfolgen. Die Tragfähigkeit, bezogen auf die Überfahrungen mittels Baufahrzeuge u.ä. des Kanals, sind zu beachten.

#### Eingriffe in Natur und Landschaft

Eine mögliche Beeinträchtigung von Schutzgütern kann dem Vorhaben stets als öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB entgegengehalten werden.

Durch das Vorhaben können schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Das Grundstück (Flur 1, Flurstück 138/25) befindet sich im Außenbereich.

Bei der Errichtung der WKA werden Eingriffe nach § 14 BNatSchG verursacht. Diese sind nach § 15 BNatSchG kompensationspflichtig.

Als naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen **M2a** plant der Antragsteller Maßnahmen im Bereich östlich angrenzend der Autobahn BAB 14. Die Maßnahmenfläche (Flurstück 10027 (TF), Flur 2, ET: Carl-Philipp Bartmer) ragt teilweise bis an die Bode heran. Auf der Fläche soll ein Weichholzauenwald entstehen als Fortführung des bereits bestehenden Waldbestandes unter Verwendung von Silber-Weide, Schwarzpappel und Flatterulmen. Es sind ausschließlich gebietsheimische Herkünfte zu verwenden. Das Anlegen und Pflegen von Weiden im Bereich/ Entlang der Bode ist Bestandteil der Maßnahmen des Landschaftsplans Förderstedt.

Weiterhin sind Ergänzungspflanzungen **M4** von Baureihen entlang der Bode westlich von Löbnitz geplant. Entlang des Bodeufers ist die Anlage bzw. Ergänzung einer Baumreihe einer Baumreihe aus Silber- und Salweiden angedacht. Auf der anderen Seite des Deiches sind die Lücken in den vorh. Baureihen aus Hybridpappeln durch Flatterulmen aufzufüllen. Insgesamt sollen 85 Bäume gepflanzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Gehölze in einem ausreichenden Abstand zum Gewässer gepflanzt werden, um eine Unterhaltung des Gewässers zu garantieren. Der Gewässerrandstreifen beträgt gem. § 38 Abs. 3 WHG zehn Meter. Jedoch sollten die Gehölze in einem ausreichenden Abstand zum Gewässer (ca. 10m + halbe Wuchsbreite) gepflanzt werden. Mit der Unteren Wasserbehörde ist diesbezüglich Rücksprache zu halten.

Der Unterhaltungspflichtige muss dauerhaft das Gewässer mit Technik erreichen können. Eine genauere Ausführung sollte zudem mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden.

Die Kompensationsflächen liegen sowohl im Überschwemmungsgebiet der Bode als auch im Landschaftsschutzgebiet- Bodeniederung.

Es wird von Seiten der Stadt Staßfurt begrüßt, dass alle Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Baustandortes erfolgen und zusätzlich sich die Flächen noch im Eigentum des Antragstellers befinden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Anke Michaelis-Knakowski  
FD-Leiterin Planen, Umwelt und Liegenschaften

# Stadt Staßfurt

Der Bürgermeister



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt

Salzlandkreis  
FD 42 Natur und Umwelt  
Karlsplatz 37

06406 Bernburg/ Saale

Fachbereich:  
Fachdienst/  
Serviceeinheit:  
Bearbeiter/in:  
Telefon:  
Straße:  
Zimmer:  
E-Mail:

FD 61- Planung, Umwelt und Lie-  
genschaften  
Marion Grapow  
03925 981264  
Steinstraße 19  
210- 212  
Marion.grapow@stassfurt.de

Sprechzeiten:

Mo	9.00 – 12.00 Uhr	
Di	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr	

BürgerService zusätzlich am ersten Samstag im Monat  
von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen  
70-/32.30-13LÖB-04-  
536/23

Ihre Nachricht  
14.11.2023

Unser Zeichen  
5112-9300-63/ 2023

Datum  
12.12.2023

## Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG

Hier: **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08  
Gemarkung: Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25

Es wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08, Typ Enercon E-160- 5,56MW im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Die Windenergieanlage WEA F08 befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. In diesem sind Vorhaben zulässig, wenn sie privilegiert (Abs. 1) oder begünstigt (Abs. 4) sind oder im Einzelfall keine öffentlichen Belange beeinträchtigen (Abs. 2 i.V.m. Abs. 3).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zu prüfen ist, ob öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für die Stadt Staßfurt wird derzeit ein gesamtstädtischer Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Die Flächennutzungspläne der Ortsteile liegen als räumliche Teil-Flächennutzungspläne vor. Für den Ortsteil Löbnitz ist ein Flächennutzungsplan seit dem 12.11.1992 in Kraft. Die 1. Änderung mit Bekanntmachung im „Bode-Wartenberg Kurier“ ist seit dem 18.09.2000 wirksam. In der 1. Änderung des Teil-F- Planes des Ortsteiles Löbnitz wurden die Flächen der beantragten Windenergieanlage als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für den Vorhabenstandort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Steuerung bzw. Sicherung von Flächen für die Nutzung von Windenergie ist in Sachsen-Anhalt Aufgabe der Regionalplanung, da die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung

**Bankverbindung:**  
Salzlandsparkasse  
IBAN DE30 8005 5500 3021 1008 80  
BIC NOLADE21SES  
**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE05AZZ00000021316

**Postanschrift:**  
Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt  
Telefon: 03925 981-0  
Fax: 03925 981-205

Internet: [www.stassfurt.de](http://www.stassfurt.de)  
E-Mail: [stadt@stassfurt.de](mailto:stadt@stassfurt.de)

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

der Windenergie gemäß dem Ziel des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern sind. Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Der derzeit rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) hat keine steuernde Wirkung bezüglich der Nutzung der Windenergie, da die darin enthaltenen Regelungen zur Nutzung der Windenergie mit dem rechtswirksamen Gerichtsurteil des OVG Magdeburg vom 18.11.2015 für unwirksam erklärt worden sind.

Gegenwärtig befindet sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg in Neuauflage. Im zweiten Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg wurde das Vorranggebiet VIII „Förderstedt- Hohe Wuhne“ für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes festgelegt.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht gefasst. Anschließend fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 ROG vom 15.11. bis einschließlich 23.12.2022 statt. Maßgebend ist bei der Beurteilung nun die den Unterlagen zum Teilplan beigefügte Scopingunterlage, welche die möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg darstellt.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich in dem Bereich, für den die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg mögliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Scopingunterlage- informelle Karte), vorgeschlagen hat. Das bedeutet, dass für die geplante WKA keine öffentlichen Belange im Sinne des Planungsrechtes entgegenstehen.

#### **Hinweise:**

##### Erschließung

Es ist geplant, die Erschließung über die bereits vorhandenen Zuwegungen der entsprechenden WKA zu realisieren. Die neue Zuwegung erfolgt im Anschluss aus nordwestlicher Richtung über die Flurstücke 53/6, Flur 4 (ET: Stadt Staßfurt), Flurstück 29, Flur 1 (ET: Carl-Philipp Bartmer) sowie über das Flurstück 28, Flur 1 - Rennegraben (ET: Carl-Philipp Bartmer). Bezüglich der Feld-, Wirtschafts- und Radwege, die für den anstehenden Baustellenbetrieb bzw. die Anlieferung erforderlich werden, sind rechtzeitige Abstimmungen mit den zuständigen Fachdiensten der Stadt Staßfurt erforderlich. Für die Verlegung von Leitungen im Bereich der Wege (kommunale Grundstücke) ist 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Aufgrabegenehmigung beim FD 60 der Stadt Staßfurt zu beantragen. Die Querung der Wege hat vorrangig im Durchörterungsverfahren zu erfolgen. Bei der Herstellung der Kabelgräben sind die einzelnen Bodenschichten sorgfältig zu trennen, um die gewachsene Bodenstruktur (mit Bodenwertzahlen bis zu 99) und die Bodenfunktionen wieder annähernd herzustellen.

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wege mit Baustellen- und/ oder Schwerlastverkehr ist insbesondere die ggf. beschränkte Tragfähigkeit der Fahrbahnen zu beachten.

Während der Bauphase sind Verunreinigungen auf den vorgenannten öffentlichen Straßen und Wegen auf ein Minimum zu reduzieren und zu beseitigen. Mit der Stadt Staßfurt ist eine

Beweissicherung vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen. Dabei festgestellte Schäden, die aus der Bautätigkeit resultieren, sind nach Abschluss der Maßnahme umgehend durch den Bauherrn zu beseitigen.

Die Inanspruchnahme kommunaler Flächen (Verkehrsflächen, sonstige Flächen etc.) ist gesondert im Rahmen von Nutzungs- bzw. Gestattungsverträgen oder durch Sondernutzungsgenehmigungen zu regeln.

Für die geplante WKA ist die Querung des Rennegrabens nötig. Die Verrohrung des Grabens hat nach den gängigen Standards und Vorschriften zu erfolgen. Die Tragfähigkeit, bezogen auf die Überfahrten mittels Baufahrzeugen u.ä. des Kanals, sind zu beachten.

#### Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der Errichtung der WKA werden Eingriffe nach § 14 BNatSchG verursacht. Diese sind nach § 15 BNatSchG kompensationspflichtig.

Als naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen **M2a** plant der Antragsteller Maßnahmen im Bereich östlich angrenzend der Autobahn BAB 14. Die Maßnahmenfläche (Flurstück 10027 (TF), Flur 2, ET: Carl-Philipp Bartmer) ragt teilweise bis an die Bode heran. Auf der Fläche soll ein Weichholzauenwald entstehen als Fortführung des bereits bestehenden Waldbestandes unter Verwendung von Silber-Weide, Schwarzpappel und Flatterulmen. Es sind ausschließlich gebietsheimische Herkünfte zu verwenden.

Weiterhin sind Ergänzungspflanzungen **M4** von Baureihen entlang der Bode westlich von Löbnitz geplant. Entlang des Bodeufers ist die Anlage bzw. Ergänzung einer Baumreihe einer Baumreihe aus Silber- und Fahlweiden angedacht. Auf der anderen Seite des Deiches sind die Lücken in den vorh. Baureihen aus Hybridpappeln durch Flatterulmen aufzufüllen. Insgesamt sollen 85 Bäume gepflanzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Gehölze in einem ausreichenden Abstand zu dem Gewässer (ca. 10m + halbe Wuchsbreite) gepflanzt werden, um eine Unterhaltung des Gewässers zu garantieren. Der Unterhaltungspflichtige muss dauerhaft das Gewässer mit Technik erreichen können. Eine genauere Ausführung sollte mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden.

Die Kompensationsflächen liegen sowohl im Überschwemmungsgebiet der Bode als auch im Landschaftsschutzgebiet- Bodeniederung.

Es wird von Seiten der Stadt Staßfurt begrüßt, dass alle Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Baustandortes erfolgen und zusätzlich sich die Flächen noch im Eigentum des Antragstellers befinden.

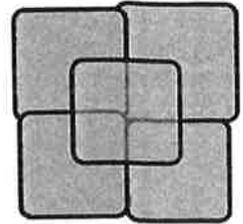
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anke Michaelis-Knakowski  
FD-Leiterin Planen, Umwelt und Liegenschaften





regionale planungsgemeinschaft magdeburg örnter weg 133 39104 magdeburg

region magdeburg

Salzlandkreis  
42 FD Natur und Umwelt  
Ermslebener Straße 77  
06449 Aschersleben

regionale  
planungsgemeinschaft  
magdeburg  
der Vorsitzende:  
örnter weg 133  
39104 magdeburg  
telefon 0391 535 474 10  
telefax 0391 535 474 20  
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
70-132.30.1 3LÖB- 04 -536/23	2023-00343	Herr Röpke	0391-53547412	15.01.2024

landkreis börde  
bornsche straße 2  
39040 haldensleben  
telefon 03904 72 40 0  
telefax 03904 498 08  
kreisverwaltung@landkreis-bo-  
erde.de

**Betreff: Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage F08 im Windpark Hohe Wuhne durch die Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG, Stadt Staßfurt, LK Salzlandkreis**

**Hier: Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25**

landkreis jerichower land  
bahnhofstraße 9  
39284 nurg  
telefon 03921 94 90  
telefax 03921 94 99 040  
post@lklj.de

Sehr geehrte Frau Schulz,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

landeshauptstadt magdeburg  
üter markt 5  
39104 magdeburg  
telefon 0391 54 00  
telefax 0391 54 00 11  
info@lhmagdeburg.de

Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam.

salzlandkreis  
karlsplatz 17  
06416 bornburg (salz)l  
telefon 03421 68 411  
telefax 03421 68 43 343  
post@lksalzkreis-lk.de

[www.regionmagdeburg.de](http://www.regionmagdeburg.de)

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die zur Errichtung der Windenergieanlage F08 vorgesehenen Teilflächen des Flurstücks 138/25 der Flur 1 der Gemarkung Löbnitz sind im 3. Entwurf des REP MD als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Ziffer 2. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben (Kapitel 6.2.1, MD G 6.2.1-8) festgelegt. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (► LEP LSA 2010; Z 129) (Übernahme 3. Entwurf REP MD, Kapitel 6.2.1, MD Z 6.2.1-4). Die wechselseitige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft und die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier durch die Lage in dem bereits von der Nutzung der Windenergie geprägten Umfeld des bestehenden Windparks Hohe Wuhne gegeben, der zudem in Nähe der Bundesautobahn 14 liegt, weshalb hier in Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft grundsätzlich eine Entscheidung zugunsten der Nutzung der Windenergie naheliegt.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit dem noch durch das Land Sachsen-Anhalt u. a. für die RPM festzulegenden Teilflächenziel zunächst für den Stichtag 31.12.2027 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählen auch die zur Errichtung der Windenergieanlage F08 vorgesehene Teilflächen des Flurstücks 138/25 der Flur 1 der Gemarkung Löbnitz, welche im direkten Umfeld des bestehenden Windparks Hohe Wuhne einschlägig geprägt sind, der zudem in Nähe der Bundesautobahn 14 liegt. Weiter bestehen hier gute Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.

Damit gehören der zur Errichtung der Windenergieanlage F08 vorgesehene Standort mit den angegebenen Koordinaten entsprechend der grundlegenden Prämissen des in Erarbeitung befindlichen Planungskonzeptes zu den Flächen, die als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind, denn ausgehend von den für die RPM verfügbaren Geodaten und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erscheinen Windenergieanlagen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik hier grundsätzlich genehmigungsfähig.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem o. g. Vorhaben vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist das o. g. Vorhaben ebenfalls vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag



Röpke





SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Salzlandkreis  
FD Natur und Umwelt  
Ermslebener Str.77  
06449 Aschersleben

Halle, 25.06.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Ihr Zeichen:70-/32.30.13LÖB-04-536/23

**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen WEA F08 und WEA F07 in der Gemarkung Brumby, Flur 10, Flurstück 83 und Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25**

Mein Zeichen:307.5.13-30314-33/2024

Bearbeitet von: Herr Mühlenberg

Andreas.muehlenberg@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Bauherr: Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG  
OT Löbnitz, Lindesnstraße 25, 39443 Staßfurt**

Tel.: (0345) 514- 15 98

Fax: (0345) 514-18 29

**hier: Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)**

**Hauptsitz:**  
Ernst-Karnleth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Bezugnehmend auf die E-Mail vom 17.04.2024 zu o. g. Vorhaben ergeht nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) folgende abschließende Entscheidung zum Vorhaben für die Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen WEA F07 und WEA F08 in der Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25 und Gemarkung Brumby, Flur 10, Flurstück 83:

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG innerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die

**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage WEA F07 und WEA F08  
mit einer Gesamthöhe von max. 246,6 m über Grund ( 325 m über NN)  
in der Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25 und Brumby, Flur 10, Flurstück  
83**

mit nachfolgend aufgeführten Auflagen erteilt, die direkter Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein müssen.

**Auflagen**

1.) Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.13-30314-33/2024**, über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10152- F7 und ST 10152-F8**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuereung [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigegefügt).

2.) An **jeder** Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

**Tageskennzeichnung:**

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

**Nachtkennzeichnung:**

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche

Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

#### **Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung:**

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

**In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10152-F7 und ST 10152-F8, vom 19.04.2024, teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage innerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und**

**militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

**3.)**

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

**4.)**

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **AZ307.5.13-30314-33/2024** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**5.)**

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

### **Hinweise**

- 1.) Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.
- 2.) Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.
- 3.) Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.
- 4.) Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

Seite 7/7

**Kostengrundentscheidung**

Die Kosten hat der Bauträger/Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber direkt zugestellt.

Im Auftrag

  
Mühlenberg

Anlage:

- Formular für die Veröffentlichungsdaten



## Schulz, Annett 42

---

**Von:** Fritze, Marcus <Marcus.Fritze@biores.mwu.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 19. März 2024 14:35  
**An:** Schulz, Annett 42  
**Betreff:** AW: Anhörung in zwei Genehmigungsverfahren - Windpark Hohe Wuhne

Sehr geehrte Frau Schulz,

ich habe mir die Unterlagen angesehen.

Laut AFB des Büro Reichhoff bzw. des Fachgutachtens von Habitatart werden Abschaltzeiten zur Zugzeit empfohlen.

- Zeitraum vom 15. Juli bis 30. September
- Temperaturen ab 8°C
- Windgeschwindigkeiten bis (einschließlich) 8 m/s
- optional nachgeordnetes Gondelmonitoring

Diesen Bedingungen kann ich soweit folgen, außer dass die Zugzeit auch den Oktober mit einschließt.

Darüber hinaus ist anhand der Aktivitäten im Gutachten jedoch festzustellen, dass der Große Abendsegler zur Wochenstubenzeit (Mai/Juni) vor Ort sehr aktiv ist. Dies deutet auf eine Wochenstube in der Nähe hin. Der Große Abendsegler ist die Art, die am Häufigsten an WEA tot gefunden wird, neben der Rauhautfledermaus, und verzeichnet im bundesweiten Maßstab bereits Bestandsrückgänge. Dass der Abendsegler im Rahmen der Schlagopfersuche hier nicht gefunden wurde, kann unterschiedliche Gründe haben (z.B. gut sichtbar für Prädatoren), liegt aber maßgeblich wahrscheinlich daran, dass die Suche erst zur Zugzeit erfolgte. Ich weise zusätzlich drauf hin, dass die Bodenerfassungen nicht 1:1 die Aktivitäten abbilden, die auf Gondelniveau passieren. Es muss deshalb mit Hinweisen auf Wochenstuben der schlaggefährdeten Arten mit entsprechender Vorsicht umgegangen werden.

Ich empfehle deshalb dringend, die Abschaltzeiten auch über die Wochenstubenzeit zu erstrecken.

Daraus ergeben sich folgende Abschalttempfehlungen

- Zeitraum 15 Mai bis 15. Juli
  - o Temperaturen ab 10 °C
  - o Windgeschwindigkeiten bis 6.5 m/s
- Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Oktober
  - o Temperaturen ab 8°C
  - o Windgeschwindigkeiten bis (einschließlich) 8 m/s
- optional nachgeordnetes Gondelmonitoring (ggf. 2 Mikrofon, Auswertung mittels ProBat)

mit freundlichen Grüßen

**Dr. Marcus Fritze**  
**Kompetenzstelle Fledermausschutz Sachsen Anhalt**

im Biosphärenreservat Karstlandschaft  
Südharz  
Hallesche Straße 68a  
06536 Südharz



**Kompetenzstelle  
für  
Fledermausschutz  
Sachsen-Anhalt**

**Biosphärenreservat  
Karstlandschaft Südharz**



Tel.: 034651 29889-22  
Mobil: 0175 3448576  
Fax.:034651 2988999  
E-Mail: [marcus.fritze@biores.mwu.sachsen-anhalt.de](mailto:marcus.fritze@biores.mwu.sachsen-anhalt.de)

[www.biosphaerenreservat-karstlandschaft-suedharz.de](http://www.biosphaerenreservat-karstlandschaft-suedharz.de)





SACHSEN-ANHALT

**Amt für  
Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und  
Forsten Mitte**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –  
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde



**Salzlandkreis**  
42 FD Natur und Umwelt  
Fr. Schulz  
06400 Bernburg (Saale)

RS

Wanzleben, 09.01.2024

Ihr Zeichen: 70-/32.30.13LÖB-  
04-536/23

Mein Zeichen:  
11.2 61240/9 LK SLK 2023/65

Bearbeitet von:  
Frau Gordalla

Telefon: (039209)203-418

Email:  
julia.gordalla@alff.mule.sachsen-  
anhalt.de

Dienstgebäude:  
Ritterstr. 17-19  
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0  
Telefax (039209) 203-199  
Email: ALFFWZL.Poststelle@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0  
Telefax (03941) 671-199  
Email: ALFFHBS.Poststelle@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 13:00 - 15:30 Uhr  
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz  
unter:  
[www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE 2181 0000 0000 8100 1500

## Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA  
F08

**Vorhabenträger:** Gut Löbnitz Dienstleistungs-GmbH

**Vorhabenort:** Gemarkung: Löbnitz  
Flur: 1  
Flurstück: 138/25

Zur Begründung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen des  
Antragstellers vorgelegt:

- Kurzbeschreibung und Begründung Errichtung und Betrieb einer  
Windenergieanlage WEA F07 in Staßfurt, OT Löbnitz
- Schallprognose WEA F08
- BImSchG-Antrag WEA F08 Gut Löbnitz

## Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Geplant ist die Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Löbnitz.  
Die Windenergieanlage soll in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft  
auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden.

## Stellungnahme:

### Auflagen:

Laut Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz (Bodenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

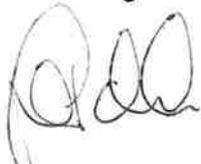
Vorhaben auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nach dem REP 2006 sind abzulehnen. Die Fachstelle Landwirtschaft des ALFF Mitte Wanzleben hat sich in der Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2022 für die Erhaltung und Erweiterung der Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgesprochen.

Sollte das Vorhaben dennoch realisiert werden, hat der spätere Rückbau der Windenergieanlagen vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen.

Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gordalla



**SACHSEN-ANHALT**

Landesamt  
für Verbraucherschutz

Fachbereich  
Arbeitsschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Freiimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Salzlandkreis  
42 FD Natur und Umwelt  
z.H. Fr. Schulz

Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben

**Stellungnahme zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(BImSchG); Stellungnahme zur Genehmigung nach § 4 BImSchG**

15.01.2024  
LAV53.203-40120-HBS58234-  
364/2024

**Aktenzeichen:** 70-/32.30.13LÖB-04-536/23

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage **WEA F08**  
Typ Enercon E-160 - 5,56 MW  
NH 166,6 / RD 160 m | H 246,6 m

Ulf Steinhoff  
Durchwahl: (03941) 586-452  
UlfMichael.Steinhoff@  
sachsen-anhalt.de

**Standort:** 39443 Staßfurt, OT Löbnitz

**Gemarkung:** Löbnitz

**Flur-Flurstück:** 1 – 138/25

**Antragstellerin:** Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG  
Lindenstraße 25  
39443 Löbnitz (Bode)

Sehr geehrte Frau Schulz,

(E-Mail-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur)

die mit Schreiben vom 14.12.2023 (Posteingang: 15.12.2023) eingereichten  
Antragsunterlagen, zu o.g. Vorhaben wurden im Landesamt für  
Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz geprüft. Gegen die Erteilung  
der Genehmigung nach § 4 BImSchG bestehen aus der Sicht des Arbeits-  
und Gesundheitsschutzes keine Einwände, wenn die nachfolgenden

**Hauptsitz**  
(zentrale Postanschrift)  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200  
Telefax (0345) 52162-401

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de  
verbraucherschutz.sachsen-  
anhalt.de

**Dienstgebäude**  
Klusstraße 18  
38820 Halberstadt

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2081000000080001545  
BIC: MARKDEF 1810  
USt-IdNr.: DE239035489

Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

**Nebenbestimmungen:**

1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

*§ 5 ArbSchG<sup>i</sup> i. V. m. § 3 BetrSichV<sup>ii</sup>*

2. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten.

*§ 10 ArbSchG*

3. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

*§ 3 ArbStättV<sup>iii</sup> i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3<sup>iv</sup>*

4. Gefahrenbereiche der Windenergieanlage sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

*§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1*

5. Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Aufstiegshilfe und Fallschutzsysteme (z.B. mitlaufendes Auffanggerät oder Bandfalldämpfer)) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

*§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV*

6. Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Aufstieghilfe (Aufzugsanlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), ist vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

*§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2*

#### **Hinweise:**

1. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

*§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2*

2. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

*§ 2 Abs.2 BaustellV*

3. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

*§ 3 BaustellV*

Um Übersendung einer Kopie der erteilten Genehmigung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Steinhoff

- 
- i Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.
  - ii Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.
  - iii Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.
  - iv Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.

<b>Salzlandkreis</b> Der Landrat Standort: ASL H 1 Posteingang/Weiterleitung  - 1. März 2024					
LR	VD	I	II		LR II



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Salzlandkreis  
42 FD Natur und Umwelt  
Ermslebener Straße 77  
06449 Aschersleben



## Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen Windpark Hohe Wuhne

### Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrem Vorhaben wie folgt Stellung:

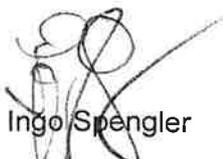
Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt der vorgelegten Planunterlagen steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Außerhalb meiner Stellungnahme bitte ich Sie, das Aktenzeichens des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, im Kartenbild der Planzeichnung sowie bei Übersichtskarten wie folgt anzubringen:  
„[Geobasisdaten/ Stand] ©L VermGeo LSA ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)) /A18- 30694-10-14“.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ingo Spengler

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halle, 22.02.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
vom 14.02.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
2024-06894-V24-HAL

bearbeitet von:  
Ingo Spengler

Telefon: 0345 6912-485

Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers

Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:

Di 13 – 18 Uhr

Standort Halle (Saale)

Telefon: 0345 6912-0

Fax: 0345 6912-133

E-Mail:

poststelle.halle.lvermgeo@

sachsen-anhalt.de

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-  
Anhalt

Deutsche Bundesbank

IBAN: DE21810000000081001500

BIC: MARKDEF1810

USt-IdNr.: DE 232963370





Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Salzlandkreis  
Organisationseinheit 42  
FD Natur und Umwelt  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz (BImSchG)**

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Landes-  
entwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08  
vom Typ Enercon E-160 - 5,56 MW

Antragsteller: Gut Löbnitz Dienstleistungs-GmbH & Co. KG  
OT Löbnitz  
Lindenstraße 25  
39443 Staßfurt

Standort: Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25

Stadt: Staßfurt

Landkreis: Salzlandkreis

Vorlegte Unterlagen: Antragsunterlagen (Stand: Juni 2023)

Die Gut Löbnitz Dienstleistungs-GmbH & Co. KG beantragt die  
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA (F08) des  
Typs Enercon E-160 mit 5,56 MW, mit einer Nabenhöhe von 166,6 m,  
einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m  
in der Gemarkung Löbnitz im Windpark Förderstedt.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halle, 09.01.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
70-/32.30.13LÖB-04-536/23,  
14.12.2023

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24-20221-1023/1  
Bearbeitet von:  
Frau Weberling  
Tel.:(0345) 6912 - 821  
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:  
heidrun.weberling@  
sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
[https://www.mid.sachsen-  
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-<br/>anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde erfolgt die landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Errichtung und Betrieb von 1 WEA (F08) im Windpark Förderstedt, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der besonderen Dimension der 1 WEA vom Typ Enercon E-160 mit einer Nennleistung von ca. 5,56 MW und einer Gesamthöhe von 246,6 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von je 160 m. Aufgrund der Dimension der WEA und der damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen sowie auf das die Anlage umgebende Umfeld ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Ein Windbestandsplan besteht in der Planungsregion Magdeburg nicht. Die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REP an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Dazu im Einzelnen wie folgt:

Die Mitglieder des Zweckverbandes RPG Magdeburg haben von der ursprünglich in Aufstellung befindlichen Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf Abstand genommen.

Das Kapitel 5.4 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Das Erfordernis der Aufstellung des o. g. Sachlichen Teilplans für das Gebiet der RPG Magdeburg ergibt sich aus der Grundsatzentscheidung der Zweckverbandsmitglieder, Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des ab 01.02.2023 geltenden Wind-an-Land-Gesetzes neu festzulegen (Positivplanung).

Die Mitglieder des Zweckverbandes RPG Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Gestalt von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (Positivplanung). Die Ziele und Grundsätze dieses Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf ersetzen. Folglich ist das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie mit Beschluss zur Vorlage RV 07/2022 nicht mehr Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg, jetzt 3. Entwurf.

Die Kurzbeschreibung in dem Antrag auf Genehmigung muss geändert werden. Es wird Bezug genommen auf die Gemarkungen Brumby und Neugattersleben. In dem Antrag liegt die WEA aber in der Gemarkung Löbnitz. Der Pkt. 3 „Planungsrechtliche Situation“ ist ebenfalls zu ändern. Dazu wurden meinerseits die o. g. Aussagen getätigt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die geplante WEA im Randbereich des Trassenkorridors des „SüdOstLink's“ (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung), Abschnitt A1, liegt. Es ist erforderlich, sich mit der Bundesnetzagentur oder mit dem Netzbetreiber 50Hertz zwecks Abstimmungen zum konkreten Verlauf der Leitung in Verbindung zu setzen.

Weitere Hinweise gibt es aus raumordnerischer Sicht nicht.

Aus den genannten Gründen stelle ich hiermit als oberste Landesentwicklungsbehörde nach Prüfung der Unterlagen fest, dass die Errichtung und der Betrieb der 1 WEA (F08) vom Typ Enercon E-160 in der Gemarkung Löbnitz nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweise aus dem Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters

(ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung/ Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs-/Zulassungsfassung. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Weberling

Anlagen

Rechtsgrundlagen

Verfügung

- |                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| 2. 24.2 Li / 09.01.2024            | v. A. z. K.      |
| 3. LK Salzlandkreis, untere LEntwB | per E-Mail z. K. |
| 4. RPG Magdeburg                   | per E-Mail z. K. |
| 5. MID, R 24                       | z. d. A.         |



## Schulz, Annett 42

---

**Von:** Anbau <Anbau@fba.bund.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. Dezember 2023 10:37  
**An:** Schulz, Annett 42  
**Cc:** strassenverwaltung.ost  
**Betreff:** AW: GZ S1/03-05-02-03#00015#0479 - Anhörung in zwei Genehmigungsverfahren - Windpark Hohe Wuhne

Sehr geehrte Frau Schult,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen dank für die Beteiligung zu den beiden unten stehenden Vorhaben die Errichtung von je einer Windkraftanlage in der Gemarkung Brumby und der Gemarkung Löbnitz betreffend.

Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen (BAB) in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage.

Damit liegen beide Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen, da sie > 500 m bis > 1000 m von der nächstgelegenen BAB A 14 entfernt liegen.

Wir bitten allerdings um Beteiligung des Straßenbaulastträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, da die Realisierung der Vorhaben bzw. des Vorhaben sin der Gemarkung Brumby jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB darstellen kann.

Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.

Hinweisgebend bitten wir zu beachten, dass Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden dürfen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anja Zickmann  
Sachbearbeiterin

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Telefon: 0341 49611-518

E-Mail: anja.zickmann@fba.bund.de

E-Mail: RefS1@fba.bund.de

E-Mail: Anbau@fba.bund.de

Internet: <http://www.fba.bund.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schulz, Annett 42 <aschulz@kreis-slk.de>

Gesendet: Donnerstag, 14. Dezember 2023 18:02

An: Anbau <Anbau@fba.bund.de>

Betreff: GZ S1/03-05-02-03#00015#0479 - Anhörung in zwei Genehmigungsverfahren - Windpark Hohe Wuhne

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit  
Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

1.

AZ: 70-/32.30.13LÖB-04-535/23

VORHABEN: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F07

STANDORT: 39443 Staßfurt, OT Brumby, Gemarkung Brumby, Flur 10, Flurstück 83

ANTRAGST.: Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG

2.

AZ: 70-/32.30.13LÖB-04-536/23

VORHABEN: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08

STANDORT: 39443 Staßfurt, OT Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25

ANTRAGST.: Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Anhörungsschreiben zu den o. g. Genehmigungsverfahren und die Zugangsdaten zu den Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen für beide Vorhaben finden Sie auf: <https://dyns.salzlandkreis.de/dokumente>  
<<https://dyns.salzlandkreis.de/dokumente>>

BENUTZERNAME: Gut\_Löbnitz\_TöB

KENNWORT: Bum-2WKA

Beachten Sie bitte, dass diese Anhörung nur per E-Mail versandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annett Schulz

Annett Schulz  
Salzlandkreis  
42 FD Natur und Umwelt

Postanschrift (Briefe):  
06400 Bernburg (Saale)

Paketanschrift:  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)

Besucheranschrift:  
Ermslebener Straße 77  
06449 Aschersleben

Tel.:

+49 3471 684-1929 <tel:+4934716841929>

Fax:

+49 3471 684-561010 <tel:+493471684561010>

E-Mail:

[aschulz@kreis-slk.de](mailto:aschulz@kreis-slk.de) <<mailto:aschulz@kreis-slk.de>>

Internet:

[www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de) <<http://www.salzlandkreis.de>>

Datenschutzerklärung <<https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>>



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West  
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich West

Salzlandkreis  
06400 Bernburg (Saale)

E-Mail: [aschulz@kreis-slk.de](mailto:aschulz@kreis-slk.de)

**Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG für die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA im Windpark Hohe Wuhne**

Halberstadt, 05.01.2024

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage **WEA F08** vom Typ Enercon E-160  
Narbenhöhe: 166,6 m  
Rotordurchmesser: 160,0 m  
Gesamthöhe: 246,6 m  
Leistung: 5,56 MW

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
SLK 70-/32.3013LÖB-04-536/23  
Frau Schulz vom 14.12.2023

Vorhabenträger: Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG  
Lindenstraße 25  
39443 Staßfurt

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:  
W/2111-31034

Standort: Windpark Hohe Wuhne  
39443 Staßfurt, OT Löbnitz  
Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25

Bearbeitet von:  
Frau Heller  
Heike.Heller@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -  
Tel.: +49 3941 661-2139  
Fax: +49 3941 661-2100

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen des o. g. Genehmigungsverfahrens ist folgende fachtechnische Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) zu berücksichtigen:

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich West  
Rabahne 4  
38820 Halberstadt

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
2. Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange des RB West der LSBB im anbaufreien Bereich der Landesstraße L 50 berührt.
3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der o. g. baulichen Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl.

E-Mail - Adresse  
[poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Hinweise zum Datenschutz unter  
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), zu beachten.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Zudem bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde laut § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG LSA, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen.

Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (hier: § 24 StrG LSA) zu den Anbauverbots- und -beschränkungszone unabdingbar. Zunächst bedeutet dies, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht.

Da bei allen industriellen Anlagen mit zunehmendem Alter die Fehleranfälligkeit steigt, stellen auch Windkraftanlagen eine erhebliche Gefahr für ihre unmittelbare Umgebung und damit auch für Verkehrswege und Verkehrsteilnehmer dar. Insofern empfiehlt die LSBB, als zuständige Straßenbauverwaltung, auch vor dem Hintergrund der Gefahrenvorsorge, die Einhaltung des Mindestabstandes von Windkraftanlagen / -energieanlagen nach § 6 (8) BauO LSA (Größe der Abstandsfläche zur Fahrbahn 246,6 Meter).

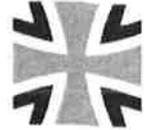
4. Die verkehrstechnische Erschließung hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz mit Anbindung an die L 50 zu erfolgen.
5. Für die ggf. notwendige Baustellenzufahrt ist durch den Sondernutzungsnehmer ein Antrag auf temporäre Sondernutzungserlaubnis zu stellen.
6. Für sämtliche zu verlegenden Leitungen muss ein gesonderter Antrag bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, FG 232 eingereicht werden.
7. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind die Wartungsintervalle und Kontrollen zu intensivieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heller

/ RB West: FG 211



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Salzlandkreis  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg

Nur per E-Mail: [aschulz@kreis-slk.de](mailto:aschulz@kreis-slk.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VII-0027-24-BIA	Herr Schmidt	0228 5504-4575	<a href="mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org">baiudbwtoeb@bundeswehr.org</a>	08.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.12.2023 - Ihr Zeichen: 70-/32.30.13LÖB-04-536/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **VII-0027-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0  
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR





SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Salzlandkreis  
42 FD Natur und Umwelt

06400 Bernburg (Saale)

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

## **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Staßfurt, OT Löbnitz, Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138125**

Ihr Zeichen: 70-132.30.131ÖB-04-536123

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.12.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten Vorgangs um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

### Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (Errichtung WEA 8; Gemarkung Löbnitz) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

05.01.2024  
32-34290-524/796/424/2024

Tim Kirchhoff  
Durchwahl +49 345 13197-438  
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Standort nicht vor.

Herr Thurm (Tel.: 0345-13197-275)

## Geologie

### *Ingenieurgeologie*

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des betreffenden Flurstücks wird aus Gesteinen des Mittleren Muschelkalk gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im zu betrachtenden Bereich und im Umkreis von 1 Kilometer nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z. B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend. Konzentrierte Versickerungen in den Untergrund sollten dennoch unbedingt vermieden werden.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Löss und Schwarzerdeböden vor. Ab ca. 2,0 m Tiefe ist mit Festgestein zu rechnen. Es sind hauptsächlich Kalk- und Tonsteine.

Für die geplanten Windkraftanlagen und auch für die Zuwegung empfehlen wir standortskonkrete Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Diese geben Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend dem Geologiedatengesetz – GeolDG vom 19. Juni 2020 (BGBl. Teil I, Nr. 30) dem LAGB zur Verfügung zu stellen.

Herr Seidemann (Tel.: 0345-13197-357)

### **Hinweis**

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 3/3

Im Auftrag

Kirchhoff



## ROTMILANZENTRUM AM MUSEUM HEINEANUM

Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.



Salzlandkreis

42 FD Natur und Umwelt  
z.Hd. Frau Schulz

per Mail

Am Kloster 1  
D-38820 Halberstadt  
Tel. 03941/58337437

kolbe@rotmilanzentrum.de  
www.rotmilanzentrum.de

Halberstadt, den 27.02.2024

### **Stellungnahme zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA F08“ (AZ 70-/32.30.13 LÖB-04-536/23)**

Sehr geehrter Frau Schulz,

im Namen des Förderkreises für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V. nehmen wir im Folgenden zu den vorgelegten Unterlagen bzw. zu dem geplanten oben genannten Projekt in Bezug auf die avifaunistischen Untersuchungen, den daraus erfolgten Analysen und Bewertungen sowie die Anwendung des Artenschutzes Stellung.

Uns liegen mit einer Ausnahme (s.U.) keine Daten vor, welche den Ergebnissen der vorhabenbezogenen Greifvogelerfassung entgegenstehen. Der geplante Standort der WEA befindet sich ca. 1.450 m nördlich eines im Rahmen der 2. landesweiten Rotmilanerkennung ermittelten Brutstandort eines Rotmilan aus dem Jahr 2021 bei Hohenerxleben. Dieser Horst war scheinbar im Jahr 2018 nicht besetzt (LPR 2018). Im Jahr 2020 war der Horst bzw. das Brutrevier scheinbar ebenfalls durch ein Rotmilan-Brutpaar besetzt (LPR „Horstbesatzkontrolle 2020“)

Der geplante WEA-Standort befindet sich auch mit der im Jahr 2023 durchgeführten neuen Berechnung der Vorkommen-Schwerpunkt-Gebiete (Dichtezentren) des Rotmilan in Sachsen-Anhalt, nicht innerhalb eines solchen Gebietes. Die Entfernung zu einem solchen Dichtezentrum beträgt allerdings nur ca. 800 m (Dichtezentrum aus 2018) bzw. ca. 900 m (Dichtezentren aus 2023).

Bei den Erfassungen zur Raumnutzungsanalyse (2018) wurden an allen (24) Erfassungsterminen Rotmilane auf der Fläche mit maximal vier Individuen nachgewiesen. Insgesamt erfolgten 177 Einzelbeobachtungen (= Sichtungen) für den Rotmilan. 130 (54%) dieser Nachweise entfielen auf Nahrungssflüge, weitere 21 (9%) auf Nahrungssuche oder Rast am Boden (LPR 2018 „Untersuchungen zur Raumnutzung“). Anhand dieser Daten erfolgte die Einstufung des Rotmilans als regelmäßiger Nahrungsgast jedoch mit einer sehr geringen Frequentierung (vgl. LPR 2023 „LBP Seite 23“). Trotz der geringen Individuenzahl mit der der Rotmilan nachgewiesen wurde, zeigt die Regelmäßigkeit des Auftretens und der hohe Anteil an nahrungssuchenden Tieren bereits eine Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat für die Art.

Unter Berücksichtigung der relativ geringen Anzahl von Brutpaaren des Rotmilan (9 BP) im UG, der Entfernungen der nächstgelegenen Brutstandorte (>1.700 m) ist aus unserer Sicht dem UG durchaus eine Bedeutung UG als Nahrungshabitat beizumessen. Die Daten der Untersuchung zur Raumnutzung (LPR 2018), legen, aus unserer Sicht eine mittlere (bis hohe) Bedeutung des UG als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat für Individuen der lokalen Population nahe, da auf der Fläche an jedem Termin mindestens 2 Individuen (2 Sichtungen) nachgewiesen wurden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Fläche täglich (bei der Nahrungssuche) aufgesucht wird und die Fläche damit für die Nahrungsversorgung eine Bedeutung besitzt. Sicherlich gibt es Flächen, welche eine deutlich höhere Frequentierung in Häufigkeit und Anzahl des Auftretens von Rotmilanen aufweisen. In diesen Gebieten ist jedoch auch von einer höheren Brutplatzdichte, geringer Abstand zum Brutstandort und anderen landwirtschaftlichen Kulturen auszugehen.

Die mögliche Erhöhung des Kollisionsrisikos über das artspezifische Risiko hinaus wurde anhand der Ergebnisse zur Raumnutzung (geringe Frequentierung) sowie der Brutpaardichte im Vergleich zum Landesdurchschnitt (unterdurchschnittlich), als gering bewertet (LPR 2018 „Untersuchung zur Raumnutzung“).

Diese Einschätzung können wir nicht teilen, da die Fläche eine nicht geringe Bedeutung als regelmäßige Nahrungsfläche besitzt (s. O.) kann eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden.

Neben den ermittelten Ergebnissen ist zu bedenken, dass es bei landwirtschaftlichen Ereignissen wie z.B. Mahd/Ernte und/oder bodenbearbeitenden Arbeiten zu einem schlagartigen Anstieg der Nahrungsverfügbarkeit für Greif- und weitere Großvögel kommt. Durch diesen Anstieg der Attraktivität in WEA-nahen Bereichen steigt auch das Kollisionsrisiko deutlich über das „normale“ Risiko an der jeweils betreffenden WEA. Auch im Rahmen der Erarbeitung der Untersuchung zur Raumnutzung (LPR 2018) wurde eine erhöhte Nutzung des UG zu Zeiten von landwirtschaftlichen Bearbeitungen der Ackerflächen nachgewiesen (s. S. 13). Um zu diesen Zeitpunkten das Kollisionsrisiko zu minimieren wird gutachterlich vorgeschlagen die Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ anzuwenden (AFB; LPR 2023).

Zusammenfassend ist zu sagen:

Der Beurteilung über die mögliche signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos anhand der Frequentierung eines Gebietes können wir nicht folgen. Wie oben dargelegt weisen die Daten auf eine Bedeutung des UG als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat hin. In Bezug auf die gegenüber dem Landesdurchschnitt „unterdurchschnittlichen“ Brutpaardichte (=weniger Brutpaare) ist die Bedeutung der Fläche bei dieser regelmäßigen Nutzung unter Umständen sogar noch höher zu bewerten. Aus unserer Sicht schließen die vorliegenden Daten zur Raumnutzung eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht aus. Demnach sind nach §45b (3) Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos zu treffen.

Diese sind im vorliegenden AFB (LPR 2023) gutachterlich vorgeschlagen. Zum einen ist die Maßnahme **„Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“** (siehe BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2) vorgesehen.

Als weitere Maßnahme zur Minimierung des Kollisionsrisikos ist, im vorliegenden Fall sowie generell bei allen WEA-Projekten, die Maßnahme **„Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“** (vgl. BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2) wie von Landschaftsplanung Dr. Reichhoff im AFB vorgeschlagen, anzuwenden. Durch diese Maßnahme lässt sich das allgemeine betriebsbedingte Kollisionsrisiko an WEA deutlich herabsetzen, da es i.d.R. zu Zeiten der höchsten Attraktivität im Umfeld der WEA nicht vorhanden ist. Ebenso werden damit die ansässigen Brutvögel auch über den Reproduktionseitraum hinaus vor Kollisionen geschützt. Neben dem Rotmilan werden so auch weitere Greif- und Großvögel (z.B. Schwarzmilan, Weißstorch, Mäusebussard) geschützt, welche ebenfalls in Folge der landwirtschaftlichen Ereignisse angelockt werden. Ebenso wird damit nicht nur lokale Brutpaare sondern auch Brutvögel aus anderen lokalen Populationen geschützt.

Die beiden Vermeidungsmaßnahmen sollten im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen verankert werden.

(Es ist wünschenswert, dass diese beiden Maßnahmen grundsätzlich als Minimum bei jedem WEA-Projekt, unabhängig von Anzahl und Auftreten des Rotmilans, Usus ist.)

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Kolbe  
Leiter Rotmilanzentrum

